



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| <b>Kleine Anfrage nach § 24 BezVG</b><br>öffentlich | Drucksachen-Nr.: <b>20-1345</b> |
|   | Datum: 29.04.2015               |
| <b>von Herrn Bohlen, CDU</b>                        | Aktenzeichen: 123.30-11         |

| Beratungsfolge |       |
|----------------|-------|
|                | Datum |
| Gremium        |       |

## Zur Praxis von Baugenehmigungen Kleine Anfrage Nr. 65/2015 von Herrn Bohlen, CDU

Sachverhalt:

*Am 30.03.2015 fand auf Initiative des Bezirksabgeordneten Bohlen (CDU) eine öffentliche Anhörung zum Grundwassermanagement bei Neubauvorhaben mit Vertretern der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), dem Hydrogeologen Prof. Dr. Träger und einem Vertreter von der Bauprüf-Abteilung aus dem Bezirksamt HH-Nord statt. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger wurden über die Grundlagen der wasserrechtlichen Genehmigung zur Grundwasserabsenkung und die hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung und Überprüfung einer Grundwasserabsenkung ausgiebig informiert und hatten die Möglichkeit den Referenten konkrete Fragen zu stellen. Im Rahmen der Diskussion wurden auch die Risiken und Gefahren einer Grundwasserabsenkung erörtert. Es wurde deutlich, dass Bürgerinnen und Bürger berechnete Ängste um ihr Eigentum hegen, da die Sorge besteht, dass Eigentum könne durch unmittelbar angrenzende Bauvorhaben durch entsprechende Grundwasserabsenkungen beschädigt werden. Schnell wurde anhand der Diskussion deutlich, dass es mangels ausreichender Transparenz und der Komplexität der Thematik häufig zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger kommen kann. Einige Fragen konnten zudem nicht abschließend geklärt werden.*

**Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:**

- 1. Zu welchem Zeitpunkt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und unter welchen Voraussetzungen wird die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hinsichtlich einer grundwasserrechtlichen Genehmigung beteiligt?  
(Mit der Bitte um ausführliche Begründung.)*

Die Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt grundsätzlich nur im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO und nur sofern ein entsprechender Sachverhalt es erfordert.

2. *Wie oft und bei welchen Bauvorhaben im Bezirk Hamburg-Nord wurde die BSU in den vergangenen Jahren seit 2008 hinsichtlich der Erteilung einer grundwasserrechtlichen Genehmigung beteiligt und warum?  
(Bitte die Bauvorhaben anonymisiert, einzeln und nach Jahren sortiert mit jeweiliger Begründung auflisten.)*

Die statistische Erfassung von einzelnen Prüfungsinhalten im Baugenehmigungsverfahren findet nicht statt. Die Daten sind aus BACom nicht zu generieren und auch nicht mit vertretbarem Aufwand manuell zu erstellen.

3. *Wie oft wurde seit 2008 eine grundwasserrechtliche Genehmigung im Bezirk Hamburg-Nord von der BSU versagt, sodass das entsprechende Bauvorhaben nicht ausgeführt werden konnten?  
(Bitte die Begründung für die jeweilige Versagung anonymisiert als Anhang beifügen.)*

Siehe Antwort zu 2.

4. *Werden im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bei mehreren zeitgleich durchgeführten und örtlich eng beieinanderliegenden Neubauvorhaben, auch über Bezirksgrenzen hinaus, die Auswirkungen sich möglicherweise gegenseitig beeinflussender Grundwasserabsenkungen von der BauPrüf-Abteilung berücksichtigt?  
Wenn ja, in welcher Weise und nach Ansicht der Bezirksamtes ausreichend?  
Wenn nein, warum nicht? (Bitte jeweils ausführlich begründen.)*

Nein, die Steuerung und fachliche Zuständigkeit liegt bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

08.05.2015

Tom Oelrichs

Anlage/n:

Keine